

# **Neugestaltung des Verfahrens der Verfassungsänderung**

## **Vorschlag der Abgeordneten des SSW (Stand: 02.12.2013)**

---

Der anliegende Formulierungsvorschlag zur **Neuordnung des Verfahrens zur Änderung der Landesverfassung** berücksichtigt folgende Kriterien, die ihm als **Prämissen** zu Grunde liegen:

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**

**Umdruck 18/2211**

### **Allgemeines**

- Künftig sollen alle Verfassungsänderungen stets durch das Volk und durch den Landtag gemeinschaftlich beschlossen werden.
- Eine Verfassungsänderung kann daher vom Landtag oder durch Volksinitiative eingeleitet werden.
- Beschlüsse des Landtags über Änderungen der Landesverfassung setzen stets eine Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder voraus. Dies gilt sowohl dann, wenn der Landtag ein verfassungsänderndes Gesetz zur Volksabstimmung führt, als auch dann, wenn der Landtag nach einer erfolgreich durchgeföhrten Volksabstimmung über das verfassungsändernde Gesetz beschließt.
- Die bisherige Möglichkeit der Verfassungsänderung durch Volksentscheid mit den Quoren des Artikel 42 Abs. 4 Satz 2 LV wird durch die Neuregelung abgelöst.

### **Verfassungsänderung auf Initiative des Volkes (Verfassungsinitiative)**

- Die Verfassungsänderung durch Volksinitiative setzt ein qualifiziertes Quorum, also etwa 80.000 Unterstützer, voraus.
- Die Zulässigkeit der Volksinitiative bemisst sich im Übrigen vollumfänglich nach Artikel 41 LV.
- Der Landtag prüft die Zulässigkeit der Volksinitiative, befasst sich aber nicht inhaltlich mit ihr. Er hilft ihr auch nicht durch zustimmenden Beschluss ab. Die Initiative mündet vielmehr, sofern sie zulässig ist, auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative unmittelbar in eine Volksabstimmung.
- Inwieweit das Parlament Möglichkeiten haben soll, im laufenden Verfahren einen eigenen Vorschlag zur Änderung der Verfassung zur Abstimmung zu stellen, kann Gegenstand einer einfachgesetzlichen Regelung werden.
- Das verfassungsändernde Gesetz ist vom Volk mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen angenommen. Ein Quorum ist nicht vorzusehen.
- Der Landtag beschließt innerhalb einer bestimmten Frist über das durch Volksabstimmung angenommene Gesetz. Es ist angenommen, wenn er mit zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt.
- Offen ist, ob die Volksinitiative Rechtsschutzmöglichkeiten erhalten soll, wenn der Landtag nicht binnen dieser Frist entscheidet.

### **Verfassungsänderung auf Initiative des Landtags**

- Beschließt der Landtag ein verfassungsänderndes Gesetz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, wird dieses dem Volk zur Abstimmung vorgelegt (obligatorisches Verfassungsreferendum). Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, ohne dass ein gesondertes Quorum vorzusehen ist.

# **Neugestaltung des Verfahrens der Verfassungsänderung Vorschlag der Abgeordneten des SSW (Stand: 02.12.2013)**

Geltende Rechtslage	Änderungsvorschlag
<p><b>Artikel 19</b></p> <p><b>Petitionsausschuss</b></p> <p>(1) Zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 5 bestellt der Landtag einen Ausschuss (Petitionsausschuss).</p>	<p><b>Artikel 19</b></p> <p><b>Petitionsausschuss</b></p> <p>(1) Zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 5 bestellt der Landtag einen Ausschuss (Petitionsausschuss).</p>
<p><b>Artikel 40</b></p> <p><b>Verfassungsändernde Gesetze</b></p> <p>(1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.</p> <p>(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder der Zustimmung des Volkes nach Artikel 42 Abs. 4 Satz 2 und 3.</p>	<p><b>Artikel 40</b></p> <p><b>Verfassungsändernde Gesetze</b></p> <p>(1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt. <i>Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages und der Zustimmung des Volkes.</i></p> <p>(2) Hat der Landtag ein verfassungsänderndes Gesetz beschlossen, ist über das Gesetz innerhalb einer Frist von neun Monaten eine Volksabstimmung herbeizuführen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Beschlusses des Landtages. Das Gesetz ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, zustimmt; Artikel 42 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung. Das Nähere regelt ein Gesetz.</p>

# Neugestaltung des Verfahrens der Verfassungsänderung Vorschlag der Abgeordneten des SSW (Stand: 02.12.2013)

Geltende Rechtslage	Änderungsvorschlag
	<p><b>Artikel 41</b></p> <p><b>Initiativen aus dem Volk</b></p> <p>(1) Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen; er darf den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht widersprechen. Die Initiativen müssen von mindestens 20 000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Initiativen, die einen Gesetzentwurf zur Änderung dieser Verfassung enthalten (Verfassungsinitiativen), müssen von 80 000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertreterinnen und Vertreter einer Initiative haben das Recht auf Anhörung.</p> <p>(2) Initiativen über den Haushalt des Landes, über Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben sind unzulässig.</p> <p>(3) Über die Zulässigkeit der Initiative entscheidet der Landtag.</p> <p>(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.</p>
	<p><b>Artikel 41</b></p> <p><b>Initiativen aus dem Volk</b></p> <p>(1) Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen; er darf den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht widersprechen. Die Initiativen müssen von mindestens 20 000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Initiativen, die einen Gesetzentwurf zur Änderung dieser Verfassung enthalten (Verfassungsinitiativen), müssen von 80 000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertreterinnen und Vertreter einer Initiative haben das Recht auf Anhörung.</p> <p>(2) Initiativen über den Haushalt des Landes, über Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben sind unzulässig.</p> <p>(3) Über die Zulässigkeit der Initiative entscheidet der Landtag.</p> <p>(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.</p>

## **Neugestaltung des Verfahrens der Verfassungsänderung Vorschlag der Abgeordneten des SSW (Stand: 02.12.2013)**

<b>Geltende Rechtslage</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Artikel 42</b>	<b>Artikel 42</b>
	<p>findet nicht statt, wenn auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Landesverfassungsgericht die Vereinbarkeit der Verfassungsinitiative mit Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 2 verneint.</p> <p>(2) Vor der Abstimmung hat die Landesregierung den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf ohne Stellungnahme in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für die Volksabstimmung.</p> <p>(3) Stimmt die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, nach Maßgabe des Artikel 42 Abs. 4 Satz 2 dem Gesetzentwurf zu, so entscheidet der Landtag innerhalb einer Frist von vier Monaten über den Gesetzentwurf. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses. Das Gesetz ist angenommen, wenn ihm der Landtag mit zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt.</p> <p>(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.</p>		<p><b>Volksbegehren und Volksentscheid</b></p> <p>(4) Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. Eine Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln derjenigen,</p>

**Neugestaltung des Verfahrens der Verfassungsänderung  
Vorschlag der Abgeordneten des SSW (Stand: 02.12.2013)**

---

<b>Geltende Rechtslage</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.	die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.